



## Falsche Überweisung

Eine Online-Überweisung ging nicht bei der Firma Z, sondern bei Frau Y ein, weil die überweisende Firma X versehentlich eine falsche Kontonummer angegeben hatte. Frau Y verbrauchte das Geld und ist mittellos. Die Firma Z verklagte ihre eigene Bank auf Schadenersatz, weil sie es versäumt habe, sich zu vergewissern, dass der von X genannte Empfänger auch der Inhaber des angegebenen Kontos ist. Im beleglosen Überweisungsverkehr braucht die Bank des Zahlungsempfängers eine solche Prüfung aber nicht vorzunehmen. Maßgebend ist hier allein die Kontonummer (Amtsgericht München, Urteil vom 18. Juni 2007, Az. 222 C 5471/07).

ar

## „Heuschrecke“ darf nicht vollstrecken

Die Bank trat ihre Kreditforderung mitsamt der Sicherungsgrundschuld an den Treuhänder eines amerikanischen Finanzinvestors ab. Bei der Grundschuldbestellung hatte der Kunde sich der sofortigen Zwangsvollstreckung sowohl in das Grundstück als auch in sein sonstiges Vermögen unterworfen. Gegen den Versuch des Treuhänders, aus dieser Urkunde die Zwangsversteigerung zu betreiben, wehrte sich der Kunde erfolgreich. Nach Ansicht des Landgerichts Hamburg (Beschluss vom 9. Juni 2008, Az. 318 T 183/07) ist

die formularmäßige Vollstreckungsunterwerfung zwar grundsätzlich zulässig, nicht jedoch, wenn gleichzeitig die Kreditforderung an einen beliebigen Dritten abgetreten werden darf. Anders als die Bank unterstehen der Finanzinvestor und sein Treuhänder nicht der Aufsicht der BaFin und könnten daher, wenn der Titel gültig wäre, gefahrlos auch mit einer unberechtigten Zwangsvollstreckung drohen, um eine rasche Veräußerung der Immobilie zu erreichen. Davor muss der Kunde geschützt werden.

ar

## Änderung des Sparzinses

In einem auf 25 Jahre angelegten Prämiensparvertrag von 1991 hieß es: „Die Sparkasse zahlt neben dem jeweiligen durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz für Spareinlagen dieser Art, zurzeit vier Prozent, bei Beendigung des Sparvertrages auf die Summe der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Sparleistungen eine einmalige und unverzinsliche Prämie.“ Die Sparkasse reduzierte im Lauf der Jahre den Zins mehrmals, weil der marktübliche Zins stets unter vier Prozent jährlich lag. Der Kunde war damit nicht mehr einverstanden und verlangte die gerichtliche Feststellung, dass die Sparkasse ihm für die gesamte Laufzeit vier Prozent Zinsen pro Jahr zahlen müsse. Dem Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 10. Juni 2008, Az. XI ZR 211/07) ging das zu weit. Zwar ist die Verweisung auf den Preisaushang keine gültige Zinsanpassungsklausel, weil der Kunde ihr weder die Voraussetzungen noch den Umfang einer künftigen Änderung zu entnehmen vermag. Das bedeutet aber nicht, dass die Sparkasse bis zum Schluss den anfänglichen Zins von vier Prozent pro Jahr schuldet. Vielmehr ist der Vertrag ergänzend auszulegen. Wonach sich die Zinsänderung dann richten soll, ließ der BGH offen.

ar

## Kreditvermittlungskosten schätzen

Kann eine eindeutige Zuordnung der im Zusammenhang mit einer sogenannten „Sicherheits-Kompakt-Rente“ (Leibrenten- und Lebensversicherung gegen bankfinanzierte Einmalbeträge) in Rechnung gestellten Gebühren zu Werbungskosten und nicht abzugsfähigen Anschaffungsneben-

kosten nicht vorgenommen werden, ist die Höhe der abzugsfähigen Kreditvermittlungskosten in Anlehnung an die Vorgehensweise bei Bauherrenmodellen mit zwei Prozent der Darlehenssumme zu schätzen (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 19. September 2007 – 9 K 4854/06 E).

hud

**AUTOREN:** Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in Stuttgart, informiert über Urteile zu bankrechtlichen Fragen. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.



EINZUG ZAHLUNGSGESTÖRTER FORDERUNGEN

# Verbesserung der Performance durch Outsourcing

Für unbesicherte Konsumentenkredite und Kontokorrentlinien ist das IT-gestützte anwaltliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren eine attraktive Alternative.

**D**ie Argumente für das Outsourcing des Einzugs zahlungsgestörter Forderungen sind bekannt: Die Inhouse-Bearbeitung ist personal- und kostenintensiv, ohne dass sie positiv auf die Realisierung strategischer Geschäftsziele wirken würde – sie geht zu Lasten des Ertrags. Was liegt also näher, als spezialisierte Dienstleister in Anspruch zu nehmen, die mit hohem Automatisierungsgrad und variablem Beitreibungsinstrumentarium performante Beitreibungsstrategien zu niedrigen Kosten verfolgen können.

## INKASSO ODER ANWALT?

Inkasso-Unternehmen schienen insbesondere für die Bearbeitung zahlungsgestörter Konsumentenkredite und Kontokorrentlinien die logische „erste Wahl“ für viele Kreditinstitute zu sein. Denn sie konnten durchmodellerte Mahnketten und erfolgsorientierte Vergütungsvereinbarungen in die Waagschale werfen, die Rechtsanwälten in der Regel nicht zur Verfügung standen. Doch das ist kein Naturgesetz: „Wir brauchen den Kosten- und Erlösvergleich mit dem Inkasso nicht zu fürchten“, heißt es etwa aus der auf den Einzug

fälliger Forderungen spezialisierten Kanzlei Rechtsanwälte Mumme & Partner. Denn Mumme & Partner nutzt die Dienste des Rechenzentrums AIS, um im Mengeneinkasso geringwertiger Forderungen hohe Einziehungsquoten zu erzielen und mit dem gesetzlich geregelten Gebührenrahmen auszukommen.

## BESUCH BEIM SPEZIALISTEN

Ortstermin: 70 Kilometer südöstlich von Hamburg, im „Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau“, steht das AIS-Bürodorf, ein Gebäudekomplex aus 21 Häusern im dänischen Stil und einer großen Aktenhalle. Hausherr ist Wolfgang D. Götz, Geschäftsführer des Dienstleistungsunternehmens. Das Geschäftsmodell charakterisiert er so: „Wir stellen die Infrastrukturen und Prozesse bereit, derer es bedarf, um den Forderungseinzug durch Rechtsanwälte auch im unteren Forderungssegment effektiv und kostengünstig durchführen zu können.“ Und er ergänzt: „Kleinstforderungen bis 2.500 Euro bleiben bei der internen Bearbeitung in Banken und Sparkassen häufig auf der Strecke, auch Forderungen bis 50.000 Euro werden nicht immer

konsequent gemahnt und vollstreckt. Die Inhouse-Abwicklung dieser Forderungen ist kaum je profitabel. Aber wir sind darauf eingerichtet.“

Dass sich die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, die auf die Kompetenzen und Kapazitäten von AIS zurückgreifen können, rechnet, kann auch die Sparkasse Bremen bestätigen. Sie lässt zahlungsgestörte, unbesicherte Forderungen im Segment bis 10.000 Euro Hauptforderung durch Mumme & Partner und AIS einziehen. Juristische Expertise und die konsequente Nutzung einer durchdachten, prozessoptimierten Eskalationsstrategie verbinden sich zu einem Dienstleistungsangebot, das Kreditinstitute überzeugt. „Nebenbei“ wird so noch ein Beitrag zur Verbesserung der Cost-Income-Ratio geleistet.

## LESER-SERVICE

AIS Die Forderungsmanager  
Wolfgang Reichardt  
Bürodorf  
19272 Sumte  
Telefon: 03 88 41/75 335  
Telefax: 03 88 41/75 404  
E-Mail: [vertrieb@buerodorf.de](mailto:vertrieb@buerodorf.de)  
Internet: [www.buerodorf.de](http://www.buerodorf.de)